

Studienrichtungsvertretung Pädagogik der Universität Wien
 Institut für Erziehungswissenschaften
 Garnisongasse 3
 1090 Wien

26/SN-218/ME

Datum: 17. JULI 1989

Hoch Herrn

Herrn
 Bundesminister
 f.Gesundheit u.
 öffentl.Dienst
 Ing.Harald ETTL

Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Herrn Verteilt 21. Juli 1989
 Bundesminister
 f.Wissenschaft u.
 Forschung
 Dr.Erhard BUSEK

Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Herrn
 Bundesminister
 f.Arbeit u.
 Soziales
 Dr. W.GEPPERT

Stubenring 1
 1010 Wien

Wien, am 14.Juli 1989

**STELLUNGNAHME DER STUDIENRICHTUNGSVERTRETUNG PÄDAGOGIK AM INSTITUT
 FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT WIEN ZUM ENTWURF DES
 PSYCHOLOGENGESETZES IN SEINER FASSUNG VOM 19. MAI 1989**

Die Studienrichtungsvertretung Pädagogik lehnt nach ausführlicher Diskussion der Studierenden des Instituts für Erziehungswissenschaften und des Interfakultären Instituts für Sonder- und Heilpädagogik, den vorliegenden Entwurf des Psychologengesetzes entschieden ab.

PädagogInnen - sowohl die ÖPG als auch Studierende - bemühen sich seit über einem Jahr, sehr aktiv an einer sinnvollen gesetzlichen Regelung des psychosozialen Bereiches mitzuwirken. So kam es auch auf Wunsch des Bundeskanzleramtes zu Verhandlungen zwischen ÖPG und BÖP, in denen im Sinne einer Kooperation Kompromißlösungen ausgehandelt wurden. In der Fassung des Entwurfs vom 20. Februar 1989 wurden diese berücksichtigt; im vorliegenden Entwurf vom 19. Mai 1989 finden diese Verhandlungsergebnisse jedoch keinen Niederschlag mehr. Für uns ist diese Vorgangsweise des Ministeriums unverständlich und auf das Schärfste zu kritisieren.

(1) Aus folgenden Gründen ist dieser Gesetzesentwurf rechtlich nicht exekutierbar:

- a) Der Paragraph 1 Absatz 1, auf dem die weiteren Abschnitte des Entwurfs aufbauen, trifft eine Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Anwendung von "Erkenntnisse(n) und Methode(n) der wissenschaftlichen Psychologie". Eine solche Trennung der Begriffe ist aber weder möglich noch legitim. Daher können auch keine Unterscheidungskriterien

erstellt werden. Dieser Gesetzesentwurf ist aus diesen Gründen juridisch nicht exekutierbar.

b) Eine Festlegung bestimmter wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nur für den Bereich der Psychologie ist unzulässig, da diese auch in anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen Anwendung finden bzw. von diesen entwickelt und von der Psychologie übernommen wurden.

Die im historischen Überblick des allgemeinen Teils der Erläuterungen (S 1f) erwähnten "Vorkämpfer der Psychologie", kamen aus unterschiedlichsten Disziplinen (u.a. Pädagogik, Soziologie, Philosophie, Medizin). Allein daraus ist erkennbar, daß es die Psychologie als isolierte bzw. klar abgrenzbare Sozialwissenschaft nicht gibt.

c) Außerdem wird der Eindruck vermittelt, daß es möglich sei, die "wissenschaftliche Psychologie" als solche eindeutig zu definieren. Die im Entwurf vorgesehene Begriffsbestimmung reduziert die Psychologie auf eine bestimmte Wissenschaftsauffassung, verhindert eine Weiterentwicklung und eine differenzierte, ganzheitliche Auseinandersetzung im sozialwissenschaftlichen Bereich. Auf der anderen Seite greift besagte Definition in die Tätigkeitsfelder von Nachbardisziplinen (Pädagogik, Sozialarbeit, Theologie etc.) ein und verdrängt sie aus ihren Arbeitsbereichen.

Auch die Erläuterungen im Anhang zum Gesetzestext schaffen in diesem Zusammenhang keine Klarheit. Vielmehr scheint es so zu sein, daß diese dazu dienen sollen, den vom Ausschluß bedrohten Berufsgruppen (PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychagogInnen u.a.) Sicherheit zu suggerieren, daß ihre berufliche Tätigkeit in keiner Weise eingeschränkt wird (Erläuterungen zu Paragraph 1 Abs.5, Seite 16).

Wir PädagogInnen wehren uns gegen die Vereinnahmung pädagogischer Forschungs- und Tätigkeitsfelder durch die Psychologie, wie dies in den Erläuterungen S. 3f und 13f formuliert ist.

d) Die in Paragraph 1 Abs.2 und 3 getroffene Unterscheidung von direkten und indirekten Folgen ist absurd und unmöglich, da die direkte oder indirekte Betroffenheit von Menschen objektiv nicht feststellbar ist. Außerdem schafft sie künstlich zwei Kategorien von PsychologInnen, was auch in den unterschiedlich vorgeschriebenen Fortbildungsanforderungen im Paragraph 5 Abs.1 und 2 sichtbar wird.

(2) Ausgangspunkte einer gesetzlichen Regelung waren vorrangig Titel- und Konsumentenschutz. Der jetzige Entwurf geht jedoch weit

über diese angestrebten Ziele hinaus.

Einerseits disqualifiziert er universitäre Einrichtungen (siehe S. 10 der allg. Erläuterungen) und verlegt wünschenswerte Verbesserungen der Ausbildung auf den postuniversitären Bereich sowie in die Hand einer privaten Vereinigung (Paragraph 5 Abs.4), was uns gefährlich und fragwürdig erscheint.

Andererseits wird das Interesse vorgegeben, die KonsumentInnen schützen zu wollen. In dem Zusammenhang ist es widersinnig, daß PsychologInnen als Anbietende einer Dienstleistung gleichzeitig den Schutz ihres Klientels übernehmen. Wir fragen uns, in welchem Ausmaß die betroffenen KonsumentInnen Gelegenheit bekamen, ihre Anliegen einzubringen und wie sehr diese im vorliegenden Entwurf tatsächlich berücksichtigt wurden.

Vielmehr scheint es so zu sein, daß unter dem Vorwand des Konsumentenschutzes die Standesinteressen der PsychologInnen gegenüber anderen im psychosozialen Bereich tätigen Berufsgruppen gesetzlich verankert werden sollen.

Außerdem ist eine Kontrolle gegenüber dem BÖP, der gleichzeitig Exekutivorgan (ohne klare Entscheidungskriterien) sowie Interessensvertretung sein soll und somit eine Fülle von Macht an sich binden würde, nicht in genügendem Ausmaß gewährleistet.

(3) Die Bestimmungen zur Ausbildung im Paragraph 4 halten wir in vielen Punkten für unzulänglich und unklar:

- * Art und Umfang der fachlichen Anleitung sind im Entwurf nicht näher definiert.
- * Es fehlen nähere Kriterien, welche Anforderungen an Ausbildner bzw. Auszubildende gestellt werden. Durch den Paragraph 4 Abs.4 kommt zum Ausdruck, daß Inhalte und Dauer der Ausbildung bzw. Anforderungen für Erfolgsnachweise vom BÖP definiert werden. Dieses Maß an Einflußnahme einer privaten Vereinigung halten wir für undemokratisch und illegitim. Was unter "üblichem Ausmaß" (Paragraph 4 Abs.4 Zahl 1) bzw. dem "jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Psychologie" zu verstehen ist, würde bei Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfs der Willkür des BÖP unterliegen.
- * Es liegt im Ermessen des BÖP, welche Institutionen als Ausbildungsinstitutionen anerkannt werden und welche nicht.
- * Die Finanzierung der Ausbildung bleibt ungeklärt.
- * Im Entwurf sind weder das Recht auf einen Ausbildungsplatz noch arbeitsrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Auszubildenden verankert.

* Aufgrund der momentanen Arbeitsmarktsituation ist vorauszusehen, daß zuwenig Ausbildungsplätze vorhanden sein werden. Durch verlängerte Ausbildungszeit, finanziellem Mehraufwand etc. sind verstärkte soziale Auslese und soziale Härten für die AbsolventInnen des Psychologiestudiums zu erwarten.

* Weiters kommt es in dem genannten Punkt zu einer impliziten Entwertung der Studienrichtung Psychologie, aber auch aller anderen sozialwissenschaftlichen Studiengänge. Der Status der AbsolventInnen nach ihrem Studium und vor der Aufnahme in die "Psychologenliste" ist ebenfalls ungeklärt.

(4) Auch im Paragraph 5, der die Fortbildung regelt, finden sich keine näheren Kriterien, wie diese ablaufen soll und was als solche anerkannt wird. Auch hier obliegt die Organisation und Durchführung nur dem BÖP.

Weiters fehlen Richtlinien zur Finanzierung der Fortbildung, ebenso das Recht der ArbeitnehmerInnen auf finanzierte berufliche Weiterbildung.

(5) Die strenge hierarchische Struktur des BÖP (Paragraph 15) verhindert eine demokratische Mitbestimmung. Bei Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes würde ein enormer Verwaltungs- und Kostenaufwand entstehen, wobei nicht geklärt ist, wie und von wem dieser abgedeckt werden soll - sollen die Kosten etwa auf die Mitglieder des BÖP abgewälzt werden?

Mit Durchführung dieses Gesetzesentwurfes macht sich der Gesetzgeber unserer Ansicht nach zum Handlanger eines privaten Vereins.

(6) Wir lehnen die geplante Zwangseintragung in eine sogenannte "Psychologenliste" ab, da sie Tür und Tor für Disziplinierungs- und Sanktionierungsmaßnahmen bis hin zum Berufsverbot öffnet.

(7) Es ist für uns nicht einsichtig, warum die österreichische Staatsbürgerschaft eine allgemeine Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufs sein soll (Paragraph 3 Abs.1 Zahl 1). Ein prinzipieller Ausschluß von Ausländern erscheint uns diskriminierend und wird deshalb von uns abgelehnt.

(8) Die im Paragraph 9 Abs.4 vorgeschlagenen Regelungen für die Benutzung der "Bezeichnung 'psychologisch' in einer Wortverbindung, allein oder in abgeleiteter Form" ist für uns PädagogInnen unzumutbar. Im Sinne der Verwobenheit der Methoden und Erkenntnisse von Pädagogik und Psychologie, plädieren wir für eine freie Verwendbarkeit der Begriffe bzw. Wortverbindungen "pädagogisch-psychologisch" bzw. "psychologisch-pädagogisch" sowohl für Päda-

gogInnen wie für PsychologInnen.

(9) Die im Paragraph 14 Abs.1 formulierten Strafbestimmungen führen im Zusammenhang mit der Definition des Paragraph 1 zu einer Kriminalisierung anderer im psychosozialen Bereich tätigen Berufsgruppen. Einerseits werden verschiedene sozialwissenschaftliche Disziplinen eingerichtet, andererseits werden die AbsolventInnen dieser Studienrichtungen und Ausbildungsgänge bestraft bzw. kriminalisiert, wenn diese ihre erlernten Kenntnisse und Methoden in der Praxis umsetzen.

(10) Der Paragraph 26 mit den dazugehörigen Erläuterungen S.30 legt die Vermutung nahe, daß Psychotherapie ein Teilgebiet der psychologischen Tätigkeit sei. Somit käme es zu einer Aufteilung des psychotherapeutischen Bereichs zwischen ÄrztInnen und PsychologInnen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Studie "Psychotherapeutische Versorgung in Österreich" (Jandl-Jager u.a. 1987) verweisen, die eine hohe Beteiligung von nicht-ärztlichen bzw. nicht-psychologischen Berufsgruppen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung belegt.

Es erscheint uns auffällig, daß der seit langem vorliegende Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz seit einem halben Jahr nicht mehr zur öffentlichen Diskussion steht. Dies legt die Befürchtung nahe, daß das Inkrafttreten eines Psychologengesetzes eine effektive, breite und im Sinn des Konsumentenschutzes notwendige Regelung einer qualifizierten psychotherapeutischen Versorgung verhindert wird.

(11) Eine mit diesem Entwurf erfolgende Hierarchisierung bzw. Monopolisierung einzelner Berufsgruppen (ÄrztInnen und PsychologInnen) im psychosozialen Bereich und eine damit verbundene Ausgrenzung anderer Berufsgruppen sowie die Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen, lehnen wir entschieden ab.

Dieser Entwurf verhindert in seiner Tendenz eine Kooperation verschiedener Disziplinen im sozialwissenschaftlichen Bereich. Er richtet sich gegen den Zug der Zeit, der in Richtung Interdisziplinarität und weg vom einzelwissenschaftlichen und isolierten Arbeiten geht. Komplexe Probleme, wie sie sich in unserer gesellschaftlichen und sozialen Realität präsentieren, benötigen aber eine gemeinsame Herangehensweise aller im psychosozialen Bereich Tätigen. Ein solch kooperatives Agieren würde für den Hilfesuchenden eine effizientere Versorgung und Hilfestellung gewährleisten. Wir bezweifeln, daß ein Standesgesetz der PsychologInnen einen Beitrag zu einer besseren psychosozialen Versorgung leisten kann.

(12) Wie schon in mehreren Briefen an das Gesundheitsministerium unter Minister Dr. Löschnak von uns zum Ausdruck gebracht wurde, plädieren wir für ein umfassendes psychosoziales Rahmengesetz, das eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichen sollte und nicht einzelne Berufsstände monopolisiert und andere kriminalisiert. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, daß eine Regelung des psychotherapeutischen Bereiches unserer Ansicht nach von vorrangiger Bedeutung ist und ein "Psychologengesetz" - wenn überhaupt - nur gleichzeitig mit diesem verabschiedet werden sollte.

Die Studienrichtungsverstretung Pädagogik
Im Namen aller Studierenden